

**Gebührensatzung vom 20. Dezember 2023
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Es werden erhoben für die Bestattung

a) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab	287,00 €
b) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (flach)	326,00 €
c) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (tief)	494,00 €
d) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab, Anonyme Bestattung	869,00 €
e) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (flach)	1.029,00 €
f) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (tief)	1.371,00 €
g) im Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Wahlgrab, anonyme Urnenbestattung	386,00 €
h) Baumbestattung	386,00 €
i) Beisetzung auf dem Streufeld	307,00 €

2. Umbettungs – und Ausgrabungsgebühren

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen sind die entsprechenden Gebühren nach § 1 – Bestattungsgebühren - zu entrichten.

3. Bestattung einer Frühgeburt

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

4. Erwerb von Grabstellen

1. Neuerwerb von Grabstellen

a) Reihengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	729,00 €
b) Wahlgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	843,00 €
c) Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.342,00 €
d) Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.562,00 €
e) Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	714,00 €
f) Urnenwahlgrab / Urnengruft (Nutzungsrecht 25 Jahre)	888,00 €
g) Streufeld (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	369,00 €
h) Baumbestattung (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	714,00 €

2. Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf des Nutzungsrechtes

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für 25 Jahre	1.562,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten jährlich	62,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre	888,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten jährlich	36,00 €

5. Genehmigung von Denkmalen und Grabplatten

Genehmigung zur Aufstellung von Denkmalen und Grabplatten auf allen Grabarten	18,00 €
---	---------

6. Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten

Wird eine Grabstätte vorzeitig zurückgegeben, ist für jede einzelne Grabstelle für jeden angefangenen Monat vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Pflegepauschale zu zahlen.	5,80 €
Pauschale pflegefreies Rasenreihengrab	1.750,00 €

7. Pauschale für die Räumung von Reihengräbern und Gruften

Gebühr je Grabstelle	126,00 €
----------------------	----------

8. Benutzungsgebühren

Benutzung einer Leichenhalle pauschal	63,00 €
Benutzung des Trauerhauses Straelen	2338,00 €
Benutzung der Einsegnungshalle Herongen	62,00 €

§ 2

Gebührenpflichtige

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.